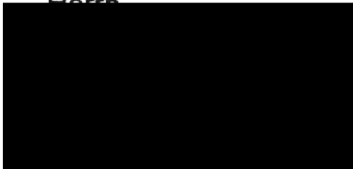


Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Postfach 90 03 54 99106 Erfurt

Herrn



**Durchwahl:**  
Telefon +49 (361) 57-3811926  
Telefax +49 (361) 37-98

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**  
30. Mai 2018

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
12-1096/4-8-34042/2018

Erfurt, 13. Juni 2018

**Umgang mit Überlastungsanzeigen (Handlungsempfehlungen, Anwendungshinweise, Verwaltungsvorschriften)**

*Ihr Antrag vom 30. Mai 2018*

Sehr geehrter Herr Filter,

Sie haben in zuvor genannter Sache einen Antrag nach Thüringer Informationsfreiheitsrecht auf Auskunft gestellt. Im Ergebnis einer Rechtsprüfung können Ihnen die begehrten Informationen zugänglich gemacht werden. Auf Ihren Antrag ergeht daher folgender

**Bescheid**

1. Die begehrten Informationen werden antragsgemäß erteilt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Gründe**

I.

In Ihrem o.g. Schreiben machen Sie einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen auf der Grundlage des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 464) in der Fassung vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529, 544) geltend.

Ihr Informationsbegehren bezieht sich auf aktuelle interne Handlungsempfehlungen, Anwendungshinweise bzw. Verwaltungsvorschriften zum Umgang mit Überlastungsanzeigen.



Thüringer Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de)

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF  
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen  
ohne Signatur  
und/oder Verschlüsselung

## II.

Bei Ihrem Begehren handelt es sich um einen zulässigen sowie begründeten Anspruch nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) auf Informationszugang. Die behördeninternen Regelungen zum Umgang mit Überlastungsanzeigen sind amtlichen Zwecken dienende, vorhandene Aufzeichnungen und damit amtliche Informationen nach § 3 Nr. 1 ThürIFG.

Der Antrag ist gemäß § 5 Abs. 4 ThürIFG hinreichend bestimmt und lässt insbesondere erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Zudem sind Ausnahmetatbestände nach §§ 7 – 9 ThürIFG, nach denen das Recht auf Informationszugang verweigert werden kann, nicht ersichtlich.

Die Geschäftsordnung des Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Stand 27. März 2017) enthält unter der Regelung der „Allgemeinen Aufgaben und Pflichten von Führungskräften“ die Bestimmung, dass unvertretbare Arbeitsverdichtungen soweit möglich durch organisatorische Maßnahmen oder Aufgabenverteilung entgegenzuwirken sind. Der unmittelbare Fachvorgesetzte hat bei Überlastungsanzeigen darzulegen, welche Maßnahmen er innerhalb seiner Organisationseinheit ergriffen hat oder vorschlägt und welche Prioritäten zur Aufgabenerfüllung gesetzt werden sollen.

Im Übrigen gibt es im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie keine internen Handlungsempfehlungen, Anwendungshinweise bzw. Verwaltungsvorschriften zum Umgang mit Überlastungsanzeigen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass die Weiterverwendung der übersandten Informationen mit der vorrangigen Absicht der Gewinnerzielung nach § 4 Abs. 4 S. 1 ThürIFG unzulässig ist. Ein etwaiger Verstoß ist gemäß § 13 Abs. 1 ThürIFG ordnungswidrig und bußgeldbewehrt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 3 ThürIFG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Olaf Staps

i.V. Stellvertretender Abteilungsleiter